

**Gebührenverzeichnis**  
**zur Verwaltungsgebührensatzung**  
**(Verwaltungsgebührenverzeichnis - GebVerz-VwGS)**

Ifd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
<b>1. Allgemeine öffentliche Leistungen</b>		
<b>1.1</b>	<b>Allgemeine öffentliche Leistung</b> Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung) soweit nichts anderes bestimmt ist	1/10 bis 10/10 der Gebühr, mind. 3,00 €
	wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
<b>1.2</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühren</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung)	2,50 € - 10.000,00 €
<b>1.3</b>	<b>Anträge</b> Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	2,50 € - 50,00 €
<b>1.4</b>	<b>Auskünfte und Einsichtnahmen, Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz</b>	
	Soweit besondere Auskunftsrechte aus spezialgesetzlichen Regelungen Aussagen zur Gebührenfreiheit oder Unentgeltlichkeit der Auskunft oder Einsichtnahme enthalten, gehen solche Regelungen dieser Satzung vor.	
1.4.1	mündliche Auskünfte	gebührenfrei
1.4.2	einfache schriftliche oder einfache elektronische Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang	gebührenfrei
1.4.3	Information über die Kosten nach § 10 Abs. 2 LIFG	gebührenfrei
1.4.4	schriftliche oder elektronische Auskunft, soweit nichts anderes bestimmt ist	
	je angefangene Viertelstunde	15,90 €
1.4.5	Einsichtnahme in Akten und Bücher einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen, soweit nichts anderes bestimmt ist	
	je angefangene Viertelstunde	15,90 €

Ifd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1.4.6	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise  Anmerkung: Bei einer einfachen Auskunft beträgt der Aufwand für den Zugriff auf die Informationsquelle weniger als 15 Minuten, wird weder eine Auswertung von Archivgut, eine verwaltungsinterne Abstimmung noch eine besondere rechtliche Wertung erforderlich und es müssen weder zum Schutz besonderer öffentlicher Belange, zum Schutz personenbezogener Daten, zum Schutz des geistigen Eigentums noch zum Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen bestimmte Daten ausgesondert oder geschwärzt werden.  Die Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise umfasst alle Arten des Informationszugangs, die nicht durch Auskunftserteilung oder Einsichtnahme erfolgen, insbesondere die Herausgabe von Kopien oder die Übermittlung einer Datei als Anhang einer E-Mail.  Ein geringer Umfang wird insbesondere angenommen, wenn die Anzahl der herausgegebenen Kopien oder Ausdrucke bei einem Format bis DIN A3 fünf Seiten nicht überschreitet oder das Zusammenstellen und Aufbereiten von einer oder mehreren Dateien als Anhang einer E-Mail oder das Kopieren von Dateien auf einen Datenträger einen Zeitaufwand von 15 Minuten nicht überschreitet. Wird der vorgenannte Umfang überschritten, werden Gebühren gemäß den Nummern 1.11.3 und 1.11.4 erhoben.	Höhe der Gebühr unter den Nummern 1.11.3 und 1.11.4
1.4.7	Informationserteilung nach Verbraucherinformationsgesetz, soweit gebührenpflichtig  Anmerkung: Der Zugang zu Informationen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG ist bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1 000 € gebühren- und auslagenfrei, der Zugang zu sonstigen Informationen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 € (vgl. § 7 Abs. 1 VIG).	je angefangene Viertelstunde  18,00 €
1.5	<b>Befreiungen</b> (Ausnahmebewilligungen, Dispense) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen, soweit nichts anderes bestimmt ist.	7,00 € - 4.075,00 €
1.6	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen</b> a) von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,00 € - 15,00 €

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
	b) von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, soweit nichts anderes bestimmt ist	
	1. die die Behörde selbst hergestellt hat je Urkunde	2,00 €
	2. in anderen Fällen je angefangene Seite	3,00 €
	Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste Unterschrift erhobenen Gebühr zum Ansatz.	
<b>1.7</b>	<b>Bescheinigungen</b> Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art, auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 € - 100,00 €
<b>1.8</b>	<b>Besondere Verwaltungsgebühren</b> Werden für die Vornahme einer öffentlichen Leistung erhoben, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht, soweit nichts anderes bestimmt ist	25,00 € - 1.000,00 €
<b>1.9</b>	<b>Gutachten (Augenscheine)</b> nach dem Wert des Gegenstandes	2,00% - 10,00%
	mind. jedoch je angefangene Stunde der Inanspruchnahme	10,00 € - 25,00 €
<b>1.10</b>	<b>Rechtsbehelfe</b> Bearbeitung von förmlichen Rechtsbehelfen (insbesondere Zurückweisung eines Widerspruchs)	10,00 € - 2.500,00 €
	Wird ein förmlicher Rechtsbehelf vor der Bekanntgabe einer abschließenden Entscheidung zurück genommen oder erledigt sich das Rechtsbehelfsverfahren auf andere Weise, kann von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.	
<b>1.11</b>	<b>Schreibgebühren</b>	
1.11.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), soweit sie auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 einschließlich Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk	
	in deutscher Sprache	6,80 €
	in fremder Sprache	13,60 €

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
1.11.2	Bei Schriftstücken in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen) oder von wissenschaftlichen Texten nach dem Zeitaufwand  je angefangene Viertelstunde	10,20 €
1.11.3	Fotokopien, Ausdrucke bei einem Format bis DIN A3  die ersten 5 Seiten für jede weitere Seite	gebührenfrei 1,00 €
1.11.4	Abgabe / Bereitstellung von elektronischen Dokumenten, einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen, auf Datenträger oder Übermittlung der Daten als Anhang einer E-Mail  bis zu 15 Minuten Zeitaufwand über 15 Minuten Zeitaufwand je angefangene viertel Stunde	gebührenfrei 13,30 €
	Anmerkung: Kopiergeräte und EDV-Anlagen zur Selbstbedienung in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Heidelberg werden von dieser Gebührenregelung nicht erfasst.	
<b>1.12</b>	<b>Vermögenszeugnisse</b> bei einem Wert <b>bis</b> zu 250,00 Euro bei einem Wert <b>bis</b> zu 2.500,00 Euro bei einem Wert <b>von</b> 2.500,00 Euro <b>bis</b> 5.000,00 Euro bei einem Wert <b>von</b> 5.000,00 Euro <b>bis</b> 50.000,00 Euro bei einem Wert <b>von mehr als</b> 50.000,00 Euro	1,00 € 4,00 € 8,00 € 15,00 € 23,00 €
<b>1.13</b>	<b>Zurücknahme eines Antrags</b> (§ 4 Abs. 5 Satz 3 der Satzung), soweit nichts anderes bestimmt ist	1/10 bis 10/10 der Gebühr, mind. 3,00 €
<b>1.14</b>	<b>Gebühr für die Nichteinlösung von EC-Lastschriften</b>	12,00 €

## 2. Ordnungswesen

<b>2.1</b>	<b>Maßnahmen zur allgemeinen Sicherheit und Ordnung</b>	
2.1.1	Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Zulassung von Ausnahmen	44,00 € - 880,00 €
2.1.2	Verhaltenstest bei Kampfhunden (einschl. gefährlichen Hunden) und Sachverständigenbegutachtung von auffällig gewordenen Hunden. Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Prüfung angesetzt ist, aber aus Gründen die der Hundehalter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.	200,00 €

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
2.1.3	Erteilung einer Erlaubnis zur Benutzung der Fußgängerbereiche mit Fahrzeugen	5,00 € - 150,00 €
2.1.4	Fahrberechtigung zum Erreichen privater Stellplätze oder Garagen	gebührenfrei
<b>2.2</b>	<b>Heimrecht</b>	
2.2.1	Prüfung der Anwendbarkeit des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes (§ 2 WTPG) bei positivem Ergebnis, sofern nicht schon bei Nummer 2.2.3 erfasst	
	je angefangene Viertelstunde	18,00 €
2.2.2	Beratung von Trägern/Anbietern nach § 7 WTPG	
	je angefangene Viertelstunde	18,00 €
2.2.3	Anzeigeverfahren (§ 11 oder § 14 WTPG) inkl. Prüfung der Betriebsanforderungen (§ 10 oder § 13 WTPG)	
	je angefangene Viertelstunde	18,00 €
2.2.4	Maßnahmen nach einer Regelbegehung (§§ 17, 18 WTPG), die über das Begehungsprotokoll hinaus aufgrund festgestellter Mängel notwendig werden	
	je angefangene Viertelstunde	18,00 €
2.2.5	Anlassbezogene Prüfung bei begründeten Beschwerden (§§ 17, 18 WTPG)	
	je angefangene Viertelstunde	18,00 €
2.2.6	Anordnungen (§ 22 WTPG), Beschäftigungsverbote und Einsatz einer kommissarischen Leitung (§ 23 WTPG), Untersagung (§ 24 WTPG)	
	je angefangene Viertelstunde	18,00 €
2.2.7	Erteilung von Ausnahmen nach der Erprobungsregelung (§ 31 WTPG)	
	je angefangene Viertelstunde	18,00 €
2.2.8	Erteilung von Befreiungen, Ausnahmen oder sonstige Bewilligung von Abweichungen von den Vorschriften der LPersVO oder der LHeimBauVO	
	je angefangene Viertelstunde	18,00 €

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
	Zu den Gebühren nach den Nummern 2.2.1 bis 2.2.8 kommen die Kosten des Gesundheitsamtes und begleitender Pflegekräfte hinzu.	
<b>2.3</b>	<b>Waffenrechtsangelegenheiten</b>	
2.3.1	Erlaubnis zum Handel, Herstellen und Bearbeitung von Waffen und Munition nach § 21 Waffengesetz (WaffG)	
	je angefangene Viertelstunde	13,00 €
2.3.2	Gebühr für die Erlaubnis zur Errichtung und Änderung von Schießstätten, einschließlich der Abnahme	
	je angefangene Viertelstunde	13,00 €
2.3.3	Abnahme von Regel- und Sonderprüfungen bei Schießstätten	
	je angefangene Viertelstunde	12,00 €
2.3.4	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten	
	je angefangene Viertelstunde	12,00 €
2.3.5	Waffenbesitzverbot	
	je angefangene Viertelstunde	13,00 €
2.3.6	Widerruf und Rücknahme einer Erlaubnis	
	je angefangene Viertelstunde	13,00 €
2.3.7	Sicherstellung von Waffen und Munition (§ 46 WaffG)	15,00 €
2.3.8	Ausstellung einer Ersatzerlaubnis	12,00 €
2.3.9	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG)	63,00 €
2.3.10	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 13 Abs. 2 WaffG (Kurz Waffen) und § 10 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 14 (ausgenommen Abs. 3 und 4 WaffG)	50,00 €
2.3.11	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 13 Abs. 3 WaffG (Jäger Langwaffen)	37,00 €
2.3.12	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG)	88,00 €
2.3.13	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach §§ 17 und 18 WaffG für Waffen- und Munitionssammler bzw. Waffen- und	272,00 €

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
	Munitionssachverständige	
2.3.14	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (Erben) nach § 20 WaffG	37,00 €
2.3.15	Ausstellung von gemeinsamen Waffenbesitzkarten nach § 10 Abs. 2 WaffG Zuschlag zu den Gebühren nach den Nummern 2.3.9 – 2.3.14	25,00 €
2.3.16	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen (§ 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	25,00 €
2.3.17	Eintrag einer Berechtigung zum Erwerb einer oder mehrerer Waffen in einer bereits ausgestellten Waffenbesitzkarte	
2.3.17.1	Bei einer nach Nummer 2.3.9 ausgestellten Waffenbesitzkarte	63,00 €
2.3.17.2	bei einer nach Nummer 2.3.10 ausgestellten Waffenbesitzkarte	50,00 €
2.3.18	Eintragung einer Berechtigung zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine oder mehrere Waffen in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte nach § 13 Abs. 3 WaffG	25,00 €
2.3.19	Eintragung einer oder mehrerer Waffen in die Waffenbesitzkarte für Waffen- oder Munitionssammler bzw. Waffen- und Munitionssachverständige	37,00 €
2.3.20	Eintragung einer oder mehrerer Waffen in die Waffenbesitzkarte nach § 19 Abs. 1a und § 14 Abs. 4 Satz 2 WaffG, soweit die Eintragung nicht bei Ausstellung der Waffenbesitzkarte oder bei der Eintragung einer weiteren Erwerbsberechtigung in die Waffenbesitzkarte vorgenommen wird	13,00 €
2.3.21	Eintragung des Überlassens einer oder mehrere Waffen in die Waffenbesitzkarte (Austrag)	13,00 €
2.3.22	Eintragung eines Wechsel- oder Austauschlaufes oder einer Wechselltrommel in die Waffenbesitzkarte	16,00 €
2.3.23	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in die Waffenbesitzkarte	25,00 €
2.3.24	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins	37,00 €
2.3.25	Ausstellung eines kleinen Waffenscheins	50,00 €
2.3.26	Ausstellung eines Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 WaffG	153,00 €
2.3.27	Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 WaffG	88,00 €

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
2.3.28	Ausstellung eines Waffenscheins nach § 28 Abs. 1 WaffG	207,00 €
2.3.29	Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheins nach § 28 Abs. 1 WaffG	155,00 €
2.3.30	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes (§ 29 WaffG)	16,00 €
2.3.31	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus dem Geltungsbereich des Gesetzes (§ 31 Abs. 1 WaffG)	16,00 €
2.3.32	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen und Munition von Waffenhändlern aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in andere EU-Staaten zu Waffenherstellern oder Waffenhändlern (§31 Abs. 2 WaffG)	75,00 €
2.3.33	Ausstellung eines europäischen Feuerwaffenpasses	50,00 €
2.3.34	Verlängerung der Geltungsdauer eines europäischen Feuerwaffenpasses	13,00 €
2.3.35	Änderung von sonstigen Eintragungen im europäischen Feuerwaffenpass	16,00 €
2.3.36	Waffenkontrollgebühr	
	je angefangene Viertelstunde	12,00 €
2.3.37	Ablehnung aus anderen als Unzuständigkeitsgründen oder bei Zurücknahme von Anträgen aus Vornahme und Sachhandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	bis zu 75% des Betrages, der als Gebühr für die beantragte öffentliche Leistung vorgesehen ist
2.3.38	Zurückweisung oder bei Rücknahme eines Widerspruchs gegen eine Kostenentscheidung in einem waffenrechtlichen Verfahren	bis zu 10% des streitigen Betrags
2.3.39	Öffentliche Leistungen, die insbesondere im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht in den Nummern 2.3.1 – 2.3.38 aufgeführt sind, wie zum Beispiel Erteilung und Verlängerung von Erlaubnissen und Erteilung von Ausnahmen von Erlaubnispflichten	
	je angefangene Viertelstunde	13,00 €



<b>lfd. Nr.</b>	<b>Öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
<b>2.4</b>	<b>Fischerei</b>	
2.4.1	Ausstellung eines Fischereischeins	
	Jahresfischereischein	16,00 €
	Fischereischein auf Lebenszeit	16,00 €
2.4.2	Jugendfischereischein	8,00 €
2.4.3	Ausstellung eines Fischereiersatzscheins	16,00 €
2.4.4	Gebühr für den Eintrag „Fischereiabgabe bezahlt“ für die Dauer von	
	1 Jahr	7,50 €
	5 Jahren	14,00 €
	10 Jahren	18,00 €
<b>2.5</b>	<b>Jagd</b>	
2.5.1	Einjahresjagdschein	34,00 €
2.5.2	Dreijahresjagdschein	46,00 €
2.5.3	Tagesjagdschein	23,00 €
2.5.4	Jugendjagdschein	17,00 €
2.5.5	Einjahresjagdschein für Falkner	17,00 €
2.5.6	Dreijahresjagdschein für Falkner	23,00 €
2.5.7	Tagesjagdschein für Falkner	11,00 €
2.5.8	Zweitfertigung des Jagdscheins	20,00 €
	Von der Entrichtung einer Jagdscheingebühr sind befreit: Beamte, Angestellte und Arbeiter der staatlichen und kommunalen Forst- und Jagdbehörden, denen vergleichbare Personen, die sich in der Ausbildung für diese Tätigkeit befinden. Zusätzlich wird eine Jagdabgabe fällig, die ihrer Höhe nach vom Ministerium für Ernährung und ländlichen Raum festgesetzt wird.	
<b>2.6</b>	<b>Führen und Bereitstellen des Gewerberegisters</b>	
2.6.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	
	Anmeldung	16,00 €
	Ummeldung	12,00 €
	Abmeldung	12,00 €

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
2.6.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	5,00 €
<b>2.7</b>	<b>Gestattungen, Sperrzeitverkürzungen und sonstige gaststättenrechtliche Erlaubnisse</b>	
2.7.1	Gestattung (§ 12 GastG)	
2.7.1.1	ohne besondere Überprüfung und Auflagen	20,00 €
2.7.2.1	mit besonderer Überprüfung und Auflagen	62,00 €
2.7.2	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage (§ 12 GastVO)	
	je angefangene Viertelstunde	13,00 €
2.7.3	regelmäßige Sperrzeitverkürzung (§ 12 GastVO)	
	je angefangene Viertelstunde	13,00 €
<b>2.8</b>	<b>Gaststättenerlaubnis</b>	
2.8.1	Persönliche Erlaubnis (§ 2 GastG), Konzession	
2.8.1.1	Erteilung einer Gaststättenerlaubnis ohne vorherige vorläufige Erlaubnis	306,00 €
2.8.2.2	Erteilung einer Gaststättenerlaubnis mit vorheriger vorläufiger Erlaubnis (bei Übernahme eines Gaststättenbetriebes)	157,00 €
2.8.2	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	
2.8.2.1	Erteilung einer Stellvertretererlaubnis ohne vorherige vorläufige Erlaubnis	117,00 €
2.8.2.2	Erteilung einer Stellvertretererlaubnis mit vorheriger Erlaubnis	63,00 €
2.8.3	vorläufige Gaststättenerlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	211,00 €
2.8.4	Bei mehreren Erlaubnisinhabern wird die ermittelte Gebühr durch die Anzahl der Erlaubnisinhaber geteilt.	
<b>2.9</b>	<b>Veranstaltungen</b>	
2.9.1	Festsetzung von Messen, Ausstellungen und Großmärkten	147,00 €
2.9.2	Festsetzung von Spezial- und Jahrmärkten, Volksfeste	147,00 €

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
2.9.3	Veranstaltungen auf öffentlichen Verkehrsflächen	
2.9.3.1	einfache Veranstaltungen ohne Sicherheitskonzept	28,00 €
2.9.3.2	Veranstaltungen mit Sicherheitskonzept	85,00 €
2.9.3.3	Veranstaltungen mit Sicherheitskonzept und Sicherheitsgesprächen	228,00 €
2.9.4	Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen nach Nummer 2.9.1 bis 2.9.3	25% der Gebühr nach Nummer 2.9.1 bis 2.9.3
<b>2.10</b>	<b>Gewerberechtliche Erlaubnisse</b>	
2.10.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO)	
	je angefangene Viertelstunde	14,00 €
	zuzüglich Kosten des Gesundheitsamtes	
2.10.1.1	Bei mehreren Erlaubnisinhabern wird die ermittelte Gebühr durch die Anzahl der Inhaber geteilt.	
2.10.2	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	194,00 €
2.10.3	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	194,00 €
2.10.3.1	Turnusmäßige Überprüfung der Zuverlässigkeit des Wachunternehmers	
	je angefangene Viertelstunde	16,00 €
	zuzüglich Gebühr für das Führungszeugnis	
2.10.3.2	Überprüfung der Zuverlässigkeit von Wachpersonen	
	je angefangene Viertelstunde	16,00 €
2.10.4	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)	
	je angefangene Viertelstunde	15,00 €
2.10.5	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	
	je angefangene Viertelstunde	15,00 €

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
2.10.6	Erlaubnis zum Betrieb des Makler-, Bauträger-, Baubetreuer- und Wohnimmobilienverwaltungsgewerbes (§ 34 c Abs. 1 GewO)	158,00 €
2.10.7	Erteilung oder Erweiterung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	
2.10.7.1	Erteilung einer Reisegewerbekarte	137,00 €
2.10.7.2	Erweiterung der reisegewerblichen Tätigkeit	26,00 €
2.10.8	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	64,00 €
2.10.9	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	32,00 €
2.10.10	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht anlässlich von Sonderveranstaltungen (§ 55a Abs. 2 GewO)	32,00 €
2.10.11	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55b Abs. 2 GewO)	63,00 €
<b>2.11 Spielhallen und -geräte</b>		
2.11.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33 c Abs. 1 GewO)	172,00 €
2.11.2	Bestätigung (§ 33c Abs. 2 GewO) sog. "Geeignetheitsbestätigung"	57,00€
2.11.3	Auflagen und Anordnungen	
	je angefangene Viertelstunde	18,00 €
2.11.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 41 LglüG)	
	je angefangene Viertelstunde	18,00 €
2.11.4.1	Bei mehreren Erlaubnisinhabern wird die ermittelte Gebühr durch die Anzahl der Inhaber geteilt.	
<b>2.12 Überwachung des ruhenden Verkehrs</b>		
	abgemeldete Fahrzeuge	
	- Stufe 1: Aufforderung zur Fahrzeugentfernung	
	je angefangene Stunde	100,00 €

Ifd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
	- Stufe 2: Ersatzvornahme	Höhe der Gebühr wie unter Stufe 1 zzgl. Kosten Abschleppdienst
<b>2.13</b>	<b>Überwachung von Gewerbebetrieben u. Veranstaltungen</b>	
2.13.1	Gewerbeuntersagungen (§ 35 GewO), Widerruf von Erlaubnissen (§ 15 GastG, LVwVfG) sowie Handwerksuntersagungen	229,00 €
2.13.2	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	114,00 €
2.13.3	Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsgesetz (§ 12 Abs. 1 FTG)	46,00 €
<b>2.14</b>	<b>Lebensmittelüberwachung und Betriebskontrollen</b>	
2.14.1	Überwachung von Produkten und Betrieben aus den Bereichen Lebensmittel, Futtermittel, Bedarfsgegenstände, Tabak und Kosmetika	
2.14.1.1	Nachkontrollen mit Beanstandungen	
	je angefangene Viertelstunde	14,90 €
2.14.1.2	Umfangreiche Beratungen und wiederholte Beratungen zum selben Thema bei einer Dauer über 30 Minuten	
	je angefangene Viertelstunde	14,90 €
2.14.2	Anordnungen und Auflagen, Bewilligungen einschließlich Untersuchungen/Überprüfungen, Erteilung von Bescheinigungen und Prüfung von Anmeldungen, Stellungnahmen, Bearbeitung Gutachten	
	je angefangene Viertelstunde	18,70 €
2.14.3	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, sonstige Ausnahmegenehmigungen unter Beteiligung der Amtsveterinäre	
	je angefangene Viertelstunde	18,90 €
<b>2.15</b>	<b>Tiergesundheit und Tierkörperentsorgung</b>	

Ifd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
2.15.1	Prophylaktische Tätigkeit zum Schutz vor Tierseuchen und Zooanthroponosen	19,80 €
	je angefangene Viertelstunde	
2.15.2	Besondere Maßnahmen zur Tilgung einer aufgetretenen Seuche (z. B. Sperre, Absonderung, Tötung)	19,80 €
	je angefangene Viertelstunde	
2.15.3	Maßnahmen nach dem Viehverkehrsrecht	19,80 €
	je angefangene Viertelstunde	
2.15.4	Überwachung der Beseitigung von Tierkörpern (inkl. evtl. erforderlicher Maßnahmen)	19,80 €
	je angefangene Viertelstunde	
2.15.5	Veterinärbehördliche Überwachung von EU-zugelassenen Betrieben (außerhalb der Fleischhygienegebührensatzung) und der Binnenmarkt tierseuchenschutz-VO)	
2.15.5.1	Veterinärbehördliche Überwachung und Überprüfung von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben einschl. tierische Nebenprodukte, Binnenmarkt tierseuchen-VO, einschl. Beurteilung durch sachverständigen Amtsveterinär	20,50 €
	je angefangene Viertelstunde	
2.15.5.2	Anordnungen, Anhörungen, andere verwaltungsrechtliche Maßnahmen	
	je angefangene Viertelstunde	17,40 €
2.15.6	Untersuchung von Tieren und Waren (mit und ohne Gesundheitsbescheinigung) einschließlich Überwachung von Tiermärkten, Tierversteigerungen, Tierschauen und dergleichen, Untersuchung und Kontrolle von Tierbeständen und Betrieben (mit und ohne Gesundheitsbescheinigung/Veterinärdokument) zur Beschickung von Versteigerungen und Ausstellungen, zum Weidwechsel oder zur Ausfuhr bzw. zur Entfernung von Tieren aus tierseuchenrechtlichen Sperr- und Beobachtungsgebieten sowie Untersuchungen von Tierbeständen, die mit unter polizeilicher Beobachtung stehenden Tieren in Berührung kamen. Einschließlich der Probenahmen von Waren.	
	je angefangene Viertelstunde	19,80 €

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
2.15.7	Einfuhruntersuchungen von Tieren und Waren. Untersuchung eingeführter Tiere	
	je angefangene Viertelstunde	19,80 €
2.15.8	Gesundheitsbescheinigung (Unbedenklichkeitsbescheinigung), auch ohne Untersuchung, mit oder ohne Bescheinigung über das Freisein eines Bereiches von Seuchen, Ausstellung von veterinärrechtlichen Begleitdokumenten einschließlich Stichprobenuntersuchungen und Nämlichkeitsprüfungen	
	je angefangene Viertelstunde	19,80 €
2.15.9	Untersuchung (mit und ohne Gesundheitsbescheinigung) von Hunden, Katzen und sonstigen Kleintieren in der amtlichen Kleintiersprechstunde im Haus	19,80 €
<b>2.16</b>	<b>Tierarzneimittelüberwachung</b> Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln sowie Tierimpfstoffen	
	je angefangene Viertelstunde	22,00 €
<b>2.17</b>	<b>Allgemeiner Tierschutz</b>	
2.17.1	Wiederholte Überprüfung und Beratung privater und gewerblicher Tierhaltung und Tiertransporten Die erstmalige Überprüfung und Beratung ist gebührenfrei.	
	je angefangene Viertelstunde	20,70 €
2.17.2	Erlaubnisverfahren für Tierhaltungen nach dem Tierschutzgesetz	
	je angefangene Viertelstunde	17,80 €
2.17.3	Anordnungen, Nachkontrollen, Stellungnahmen, Gutachten, sonstige Genehmigungen	
	je angefangene Viertelstunde	17,90 €
<b>2.18</b>	<b>Schutz von Tieren im Rahmen von Tierversuchen</b>	
2.18.1	Überwachung von gewerblichen Versuchstierhaltungen, bei Beanstandungen werden die erforderlichen Maßnahmen	

Ifd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
	getroffen (Nachkontrolle)	
	je angefangene Viertelstunde	20,50 €
2.18.2	Erteilung von Ein- und Ausfuhrgenehmigungen für Versuchstiere	33,20 €
<b>2.19</b>	<b>Kirchenaustritt</b>	
	Für die öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren	
	je Person	23,00 €
<b>2.20</b>	<b>Melderecht</b>	
2.20.1	für eine Melde-/Aufenthaltsbescheinigung	10,00 €
2.20.2	für eine einfache Melderegisterauskunft / eine Datenübermittlung je Adresse	10,00 €
2.20.3	für eine elektronische einfache Melderegisterauskunft	5,00 €
2.20.4	für öffentliche Leistungen nach Ziffer 2.20.1 und 2.20.2 mit besonderem Verwaltungsaufwand, insbesondere für erweiterte Melderegisterauskünfte, für Auskünfte / Bescheinigungen bei gesonderter Aufbewahrung oder aus mikroverfilmten Meldeunterlagen	13,00 €
2.20.5	für Gruppenauskünfte und Datenübermittlungen gem. den §§ 32, 34 und 35 MG sowie für die sonstige Inanspruchnahme der Meldebehörde	5,00 € - 4.000,00 €
<b>2.21</b>	<b>Fundbüro</b>	
2.21.1	Aufbewahrung (einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder ) bei Sachen im Wert von	
	- bis 400,00 €	10 % des Wertes
	- von 400,01 € bis 1 000,00 €	8 % des Wertes
	- über 1 000,01 €	5 % des Wertes
	mindestens	2,50 €
2.21.2	Ausstellen einer Versicherungsbescheinigung	5,00 €
<b>2.22</b>	<b>Prostituiertenschutzgesetz</b>	



Ifd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
2.22.1	Erlaubnis Prostitutionsgewerbe (§ 12 ProstSchG) je angefangene Viertelstunde	14,00 €
2.22.2	Stellvertretungserlaubnis (§ 13 ProstSchG) je angefangene Viertelstunde	14,00 €
2.22.3	Auflagen und Anordnungen (§ 17 ProstSchG) je angefangene Viertelstunde	14,00 €
2.22.4	Prüfung oder Untersagung der Anzeige einer Prostitutionsveranstaltung (§ 20 ProstSchG) je angefangene Viertelstunde	14,00 €
2.22.5	Prüfung oder Untersagung der Anzeige der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeugs (§ 21 ProstSchG) je angefangene Viertelstunde	14,00 €
2.22.6	Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis und der Stellvertretungserlaubnis (§ 23 ProstSchG) je angefangene Viertelstunde	14,00 €
2.22.7	Maßnahmen, die auf Grund von Überwachungen nach § 29 ProstSchG oder § 31 ProstSchG notwendig werden je angefangene Viertelstunde	14,00 €
<b>2.23</b>	<b>Außenbewirtschaftung auf öffentlicher Verkehrsfläche</b>	
2.23.1	Erstmalige Erteilung einer Erlaubnis zur Außenbewirtschaftung auf öffentlicher Verkehrsfläche nach § 16 StrG	71,00 €
2.23.2	Änderung einer bestehenden Erlaubnis zur Außenbewirtschaftung auf öffentlicher Verkehrsfläche	41,00 €
2.23.3	Festsetzung einer Sondernutzungsgebühr für eine unerlaubt betriebene Außenbewirtschaftung	98,00 €
2.23.4	Wiedererteilung einer Erlaubnis zur Außenbewirtschaftung auf öffentlicher Verkehrsfläche nach § 16 StrG wegen Betreiberwechsel	29,00 €
2.23.5	Wiedererteilung einer Erlaubnis zur Außenbewirtschaftung auf öffentlicher Verkehrsfläche nach § 16 StrG wegen Fristablauf einer früheren Erlaubnis	17,00 €

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
2.23.6	Rechnungsstellung bei sich jährlich verlängernden Erlaubnissen	11,00 €

### **3. Bauen und Wohnen**

Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nummern 300 bis 790 (Ausgabe November 2006) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf 1.000,00 € aufzurunden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.

Werden im Interesse der Verfahrenskonzentration mit der Entscheidung nach Nr. 3.3 (=Bewilligungsverfahren), Nr. 3.4

(=vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren), Nr. 3.5 (=Baugenehmigungsverfahren) und Nr. 3.6 (=Bauvoranfrage) Genehmigungen/Zustimmungen nach anderen Vorschriften einbezogen (z. B. Denkmalschutz, Sondernutzungserlaubnis, Verfahren nach Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen, Sanierungsverfahren), betragen die Gebühren für diese einbezogenen (ansonsten separat ergehenden) Entscheidungen die Hälfte bzw. bei Werbeanlagen nach Nr. 3.5.3 ein Drittel der jeweils für diese Entscheidungen vorgesehenen Gebühren; die Gebühr für die Entscheidungen nach Nr. 3.3 – 3.6 erfahren keine Gebührenreduzierung.

#### **3.1 Abgeschlossenheitsbescheinigung**

3.1.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WEG)	
	je Einheit bis zu drei Ausfertigungen	110,00 €
3.1.2	für jede weitere Fertigung	55,00 €
3.1.3	Änderungsbescheinigung bei geringfügigen Änderungen (ansonsten gilt 3.1.1)	110,00 €

#### **3.2 Kennnisgabeverfahren**

3.2.1	Bearbeitung eines Kennnisgabeverfahrens (§ 51 LBO)	
-------	--	--

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
3.2.1.1	Bestätigung nach § 53 Abs. 5 LBO	1 v. T. der Baukosten, mind. 165,00 €
3.2.1.2	Untersagung des Baubeginns im Kenntnissgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	165,00 €
3.2.1.3	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnissgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	165,00 €
3.2.2	Genehmigung einer Werbeanlage im Kenntnissgabeverfahren	110,00 €
3.2.3	Erforderliche Nachforderung von Unterlagen	10% Zuschlag zu den unter Ziffer 3.2.1.1 genannten Gebühren
3.2.4	Beratung je angefangene ½ Stunde	30,00 €
3.2.5	Zusätzlicher Aufwand, z. B. Änderungen vor Bearbeitung des Kenntnissgabeverfahrens	1/10 – 10/10 der Gebühr nach Ziffer 3.2.1, mind. 110,00 €
<b>3.3</b>	<b>Bewilligungsverfahren</b>	
3.3.1	Anträge auf Abweichungen, Ausnahmen bzw. Befreiungen nach §§ 51 Abs. 5 und 56 Abs. 6 LBO	
3.3.1.1	Verwaltungsgebühr inkl. Nachbarverständigung bis zu zwei Abweichungen	165,00 €
3.3.1.2	Verwaltungsgebühr nach Ziff. 3.3.1.1 mit Ämterbeteiligung	220,00 €
3.3.1.3	Zuschlag je weitere Abweichung	55,00 €
3.3.2	Gebühren für Befreiungen, Ausnahmen und Abweichungen siehe Ziffern 3.11.1 und 3.11.2	
<b>3.4</b>	<b>Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (§ 52 LBO)</b>	
3.4.1	Genehmigung und Zustimmung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren	5 v.T. der Baukosten, mind. 220,00 €
3.4.2	Teilbaugenehmigung	2 v. T. der Teilbaukosten, mind. 110 € (ohne Anrechnung auf die Baugenehmigungsgebühr)

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
3.4.3	Bei Entscheidungen nach Ziffer 3.4.1, wenn der Gebühr keine Baukosten zugrundegelegt werden können	165,00 € - 6.000,00 €
3.4.4	Zusätzlicher Aufwand, z. B. Änderungen vor Erteilung der Baugenehmigung	1/10 – 10/10 der Gebühr
3.4.5	Genehmigung einer Werbeanlage im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren	110,00 €
<b>3.5</b>	<b>Baugenehmigungsverfahren (§ 58 LBO und § 70 LBO)</b>	
3.5.1	Genehmigung und Zustimmung von Anlagen und Einrichtungen (§§ 49 und 70 Abs. 1 LBO)	6 v.T. der Baukosten, mind. 220,00 €
3.5.2	Abbruchgenehmigung	2,5 v. T. der Abbruchkosten, mind. 165,00 €
3.5.3	Genehmigung von Werbeanlagen, Automaten:	
	a) bis 0,5 m <sup>2</sup> in Fällen, bei denen durch örtliche Bauvorschriften eine Verfahrenspflicht vorgegeben ist	110,00 €
	b) von >0,5 m <sup>2</sup> bis 1,0 m <sup>2</sup>	165,00 €
	c) je weiterer angefangener m <sup>2</sup>	55,00 €
3.5.4	Teilbaugenehmigung	2 v. T. der Teilbaukosten, mind. 110 € (ohne Anrechnung auf die Baugenehmigungsgebühr)
3.5.5	Bei Entscheidungen nach Ziffer 3.5.1 und 3.5.3, wenn der Gebühr keine Baukosten zugrundegelegt werden können	165,00 € - 6.000,00 €
3.5.6	Zusätzlicher Aufwand, z. B. Änderungen vor Erteilung der Baugenehmigung	1/10 – 10/10 der Gebühr
<b>3.6</b>	<b>Bauvoranfrage (§ 57 LBO)</b>	
3.6.1	Erteilung eines Bauvorbescheides	3 v. T. der Baukosten, mind. 165,00 €
3.6.2	Bei Entscheidungen nach Ziffer 3.6.1, wenn der Gebühr keine Baukosten zugrundegelegt werden können	165,00 € - 6.000,00 €
3.6.3	Zusätzlicher Aufwand, z. B. Änderungen vor Erteilung eines Bauvorbescheids	1/10 – 10/10 der Gebühr

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
<b>3.7</b>	<b>Vorbeugender Brandschutz</b>	
3.7.1	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers je angefangene Viertelstunde	17,50 €
3.7.2	Brandverhütungsschau	
3.7.2.1	Personalkosten je angefangene Viertelstunde	17,50 €
3.7.2.2	Fahrzeugkosten pauschal	16,00 €
<b>3.8</b>	<b>Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis im Bereich des Bauordnungsrechts</b>	<b>60,00 €</b>
<b>3.9</b>	<b>Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden nach Ziffer 3.4, 3.5 und 3.6</b>	<b>¼ der Gebühr nach Ziffer 3.4 und 3.5, mind. 165,00 €</b>
<b>3.10</b>	<b>Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO)</b>	<b>110,00 € - 1.000,00 €</b>
<b>3.11</b>	<b>Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans</b>	
3.11.1	je Befreiung, Ausnahme, Abweichung (flächenbezogen)	5% - 10% des Wertes der zum Ausgleich des Verstoßes erforderlichen Fläche
3.11.2	ansonsten je Befreiung, Ausnahme, Abweichung	110,00 € - 5.000,00 €
3.11.3	Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung von selbstständigen Anträgen auf Ausnahmen, Abweichung, Befreiung, s. Ziffer 3.3	
<b>3.12</b>	<b>Bauordnungsbehördliche Maßnahmen</b>	
	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts (z.B. Abbruch, Nutzungsuntersagung, Auflagen, Baueinstellungen, Hergabe prüffähiger Unterlagen)	160,00 € - 5.000,00 €
<b>3.13</b>	<b>Bauüberwachung, Bauabnahmen und sonstige Baukontrollen</b>	

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
3.13.1	Bauüberwachung und bis zu 2 Abnahmen	1 v.T. der Baukosten, mind. 110,00 €
3.13.2	Baukontrolle, Nachprüfung	
3.13.2.1	bei 1 Mangel/Beanstandung	110,00 €
3.13.2.2	jeder weitere Mangel	15,00 €
3.13.3	Bauüberwachung durch Aktenkontrolle	55,00 €
3.13.4	Bauüberwachung, Bauabnahmen und sonstige Baukontrollen nach Ziffer 3.12.1, wenn der Gebühr keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	110,00 € - 1.500,00 €
<b>3.14</b>	<b>Gebrauchsabnahme fliegender Bauten</b>	
3.14.1	Festzelte, Gaststättenzelte, Ausstellungszelte und dergleichen	
	a) bis 300 m <sup>2</sup>	160,00 €
	b) je weitere 100 m <sup>2</sup>	55,00 €
3.14.2	Zirkuszelte und Tribünen mit Überdachung	
	a) bis 500 Sitzplätze	175,00 €
	b) je weitere angefangene 100 Sitzplätze	55,00 €
3.14.3	Tribünen ohne Überdachung	
	a) bis 500 Sitzplätze	110,00 €
	b) je weitere angefangene 100 Sitzplätze	30,00 €
3.14.4	Fahrgeschäfte	
	a) Größenklasse I	50,00 €
	b) Größenklasse II	95,00 €
	c) Größenklasse III	160,00 €
3.14.5	Bühnen	
	a) Bühnen mit Überdachungen bis 100 m <sup>2</sup> und über 5 m Höhe	110,00 €
	b) Bühnen mit Überdachungen je weitere 100 m <sup>2</sup>	50,00 €
	c) Bühnen ohne Überdachungen über 100 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup>	110,00 €
	d) Bühnen ohne Überdachungen je weitere 100 m <sup>2</sup>	30,00 €
3.14.6	Bei Gebrauchsabnahmen außerhalb der Gleitzeit wird zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 3.13.1 bis 3.13.5 jeweils ein Zuschlag i.H.v. 20 % erhoben.	

Ifd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
3.14.7	Für Nachabnahmen am Ort wird zusätzlich zu den jeweiligen Gebühren nach Ziffer 3.13.1 und 3.13.4 jeweils die Hälfte des Gebührensatzes nach Ziffer 3.13.1 bis 3.13.4 berechnet.	
<b>3.15 Wiederholung überwachungspflichtiger Anlagen und Einrichtungen</b>		
3.15.1	Versammlungsstätten mit	
	a) bis 200 m <sup>2</sup>	100,00 €
	b) zusätzlich je weitere angefangene 100 m <sup>2</sup>	35,00 €
3.15.2	Mängelkontrollen überwachungspflichtiger Anlagen und Einrichtungen in den unter Ziffer 3.14.1 genannten Fällen - bei einem Mangel/Beanstandung - jeder weitere Mangel	100,00 € 15,00 €
<b>3.16 Denkmalschutz</b>		
3.16.1	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7 i, 10 f, 10 g, 11 b EstG	1 v.T. der Baukosten, mind. 105,00 €
3.16.2	Denkmalschutzrechtliche Entscheidungen	4 v.T. der Baukosten, mind. 105,00 €
3.16.3	Zusätzlicher Aufwand, z.B. Änderung vor Erteilung einer Bescheinigung oder Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Entscheidung	1/10 - 10/10 der Gebühr nach Ziffer 3.16.1 u. 3.16.2
<b>3.17 Entwässerung</b>		
3.17.1	Genehmigungen gem. § 9 Abwassersatzung	0,5 v. T. der
	a) bis zu Euro 1,5 Millionen Baukosten	Baukosten, mind. 115,00 €
	b) für den Euro 1,5 Millionen übersteigenden Betrag	0,2 v. T der Baukosten 1,10 - 10/10 der Gebühren nach Ziffer 3.16.1, mind. 58,00 €
3.17.2	Änderungsgenehmigungen	
3.17.3	Überprüfung einer bestehenden Entwässerungsanlage auf ihre Funktionsfähigkeit	
	je Person und je anteiliger Stunde zzgl. Kosten nach Fahrtstrecke	58,00 €
3.17.4	fachtechnische Beratung, außerhalb eines anhängigen Genehmigungsverfahrens, welche über eine Auskunftserteilung hinausgeht	
	je Person und je anteilige Stunde*	58,00 €

Ifd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
3.17.5	In Rechnung gestellte Kosten für interne und externe Stellungnahmen und Gutachten hierzu werden in gleicher Höhe als Auslagen weitergereicht, wenn die Auslagen das übliche Maß erheblich übersteigen.  *Der Eintritt einer Zahlungsverpflichtung ist dem Beratungssuchenden vor Beratungsbeginn mitzuteilen	
<b>3.18</b>	<b>Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigung nach Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungssatzung incl. Negativtestat</b>	3 v. T. der Baukosten, mind. 82,00 €
<b>3.19</b>	<b>Schornsteinfegerwesen</b>	
3.19.1	Bestellung als Schornsteinfegermeister	605,00 €
3.19.2	Bestellung als Schornsteinfegermeister (anderer Kehrbezirk)	220,00 €
3.19.3	Bestellung eines Stellvertreters	110,00 €
3.19.4	Versetzung in den Ruhestand (nach § 10 SchfG)	220,00 €
3.19.5	Sonstige Entscheidungen im Schornsteinfegerwesen	55,00 € - 2.000,00 €
3.19.6	Verfügung zur Beitreibung rückständiger Schornsteinfegergebühren (§ 25 SchfG)	110,00 €
<b>3.20</b>	<b>Vorkaufsrechtsbescheinigungen</b> Ausstellung von Vorkaufsrechtsbescheinigungen nach § 24 Baugesetzbuch in besonderen Fällen bis zum 10-fachen des festgesetzten Betrags	20,00 € - 500,00 €
<b>3.21</b>	<b>Ablehnung oder Rücknahme von Anträgen im Bereich Bauen und Wohnen</b>	1/10 - 10/10 der jeweiligen Gebühr
<b>3.22</b>	<b>Zweckentfremdungsverbot</b>	
3.22.1	Erteilung einer Registrierungsnummer Fremdenbeherbergung	60,00 €
3.22.2	Erteilung einer Zweckentfremdungsgenehmigung je angefangene Viertelstunde	14,25 €



Ifd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
3.22.3	Erteilung eines Negativtestats je angefangene Viertelstunde	14,25 €
<b>4. Gewässer- und Bodenschutz</b>		
Für registrierte Unternehmen, die am EG-Umweltmanagementsystem teilnehmen (Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung - EMAS), reduzieren sich die Gebühren nach Nr. 4.1 und 4.2 um 30%.		
<b>4.1</b>	<b>Benutzung von Gewässern nach § 9 WHG und § 14 sowie Anlagen nach § 28 WG und Erdaufschlüsse, Geothermie nach § 43 Abs. 2 WG</b>	
4.1.1	Erlaubnisverfahren Die Gebühren nach Nr. 4.1.1 setzen sich aus einer Grundgebühr nach Nr. 4.1.1.1 und zur Berücksichtigung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses aus einer Wertgebühr nach Nr. 4.1.1.2 bis 4.1.1.9 zusammen.	
4.1.1.1	Erlaubnisverfahren (Grundgebühr) - ohne Öffentlichkeitsbeteiligung - mit Öffentlichkeitsbeteiligung	335,00 € 871,00 €
4.1.1.2	Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser  - bei Wasserversorgung pro angefangene 1 000 m <sup>3</sup> pro Jahr  - zur landwirtschaftlichen/gärtnerischen Beregnung pro angefangene 1 000 m <sup>3</sup> pro Jahr  - zu Klimatisierungszwecken pro angefangene 1 000 m <sup>3</sup> pro Jahr   - bei Grundwasserabsenkung pro angefangene 1 000 m <sup>3</sup> pro Jahr  - sonstige Nutzungen pro angefangene 1 000 m <sup>3</sup> pro Jahr	10,00 €   4,00 €    3,00 €  4,00 €

Ifd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
4.1.1.3	Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern	
	- bei Wasserversorgung pro angefangene 1 000 m <sup>3</sup> pro Jahr	5,00 €
	- zur landwirtschaftlichen/gärtnerischen Beregnung pro angefangene 1 000 m <sup>3</sup> pro Jahr	2,00 €
	- zu Klimatisierungszwecken pro angefangene 1 000 m <sup>3</sup> pro Jahr	2,00 €
	- sonstige Nutzungen pro angefangene 1 000 m <sup>3</sup> pro Jahr	2,00 €
4.1.1.4	Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer	
	- von unbelastetem Niederschlagswasser pro angefangenem Ar Einzugsgebietsfläche unter Berücksichtigung des Abflussbeiwertes pro Jahr (8 € x Ar x Abflussbeiwert x Jahr)	8,00 €
	-von ausschließlich thermisch verändertem Wasser pro angefangenen l/s pro Jahr	2,00 €
	- Einleitungen in sonstigen Fällen pro angefangenen l/s pro Jahr	2,00 €
4.1.1.5	Herstellen und Betreiben von Hafen- und Umschlaganlagen, Lande- und Anlegestellen, Lade- und Löschplätzen und Werftanlagen sowie von Stichkanälen pro Jahr	0,4 % der Baukosten
4.1.1.6	Errichten und Betreiben von Fähren pro Jahr	0,4 % der Baukosten
4.1.1.7	Errichten und Betreiben von standortfesten schwimmenden Anlagen pro Jahr	0,4 % der Baukosten
4.1.1.8	Bauten oder sonstige Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern pro Jahr	0,4 % der Baukosten
4.1.1.9	Bauten oder sonstige Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern für die Sport- und Freizeitschiffahrt	200,00 €
4.1.2	Wasserrechtliche Erlaubnis einer Erdwärmeanlage	
	- bis zur 20. kWh Entzugsleistung der Sonden	335,00 €
	- jede weitere kWh	15,00 €

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
4.1.3	Wasserrechtliche Erlaubnis eines Gartenbrunnens, wenn die Bohrung in das Grundwasser eingreift	201,00 €
4.1.4	Änderung der Erlaubnis	75% der entsprechenden Erlaubnisgebühr, mindestens 201,00 €
4.1.5	Gehobene Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG	Höhe der entsprechenden Erlaubnisgebühr, mindestens 201,00 €
4.1.6	Wasserrechtliche Bewilligung	Höhe der entsprechenden Genehmigungsgebühr zzgl. eines 20%igen Aufschlags
4.1.7	Zulassung des vorzeitigen Beginns bei Erlaubnissen, gehobenen Erlaubnissen und Bewilligungen	10% der entsprechenden Erlaubnisgebühr bzw. Bewilligungsgebühr, mindestens 201,00 €
4.1.8	Feststellung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung	268,00 €
4.1.9	Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	2.144,00 €
4.1.10	Befreiung von Verboten in Wasserschutzgebieten als selbstständiger Tatbestand	
	- je angefangene Stunde	67,00 €
	- mindestens	134,00 €
4.1.11	Sonstige öffentliche Leistungen im Bereich der Benutzung i.S.d. WHG und WG je angefangene Stunde	67,00 €
4.1.12	Sonstige Anordnungen bei Erlaubnissen, gehobenen Erlaubnissen und Bewilligungen	
	- je angefangene Stunde	67,00 €
	- mindestens	134,00 €
<b>4.2</b>	<b>Wasserrechtliche Genehmigungen</b>	
4.2.1	Vorhaben in Überschwemmungsgebieten	335,00 € +0,4% der Baukosten pro Jahr

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
4.2.2	Bau und Betrieb von Abwasseranlagen	335,00 € +0,4% der Baukosten pro Jahr
4.2.3	Zulassung des vorzeitigen Beginns bei Genehmigungen	10 % der entsprechenden Genehmigungsgebühr, mindestens 201,00 €
4.2.4	Änderung der Genehmigung	75 % der entsprechenden Genehmigungsgebühr, mindestens 201,00 €
4.2.5	Befreiung von Verboten in Wasserschutzgebieten als selbstständiger Tatbestand - je angefangene Stunde - mindestens	67,00 € 134,00 €
4.2.6	Sonstige Anordnungen bei Genehmigungen -je angefangene Stunde -mindestens	67,00 € 134,00 €
4.2.7	Sonstige öffentliche Leistungen im Bereich der wasserrechtlichen Genehmigung i. S. d. WHG und WG je angefangene Stunde	67,00 €
<b>4.3</b>	<b>Altlasten und sonstige Bodenschutzmaßnahmen</b>	
4.3.1	Auskünfte (Altlasten) je angefangene halbe Stunde zzgl. mindestens je Grundstück	31,50 € 31,50 €
4.3.2	Sonstige öffentliche Leistungen auf dem Gebiet der Altlasten und sonstigen Bodenschutzmaßnahmen je angefangene Stunde	63,00 €
<b>5.</b>	<b>Naturschutz</b>	
<b>5.1</b>	<b>Natur –und artenschutzrechtliche Zulassungen und Stellungnahmen</b>	
5.1.1	- Natur- und artenschutzrechtliche Zulassungen je angefangene Stunde	62,00 €
	- Bodenversiegelung je angefangene Stunde zzgl. je angefangenen a ab 50 m <sup>2</sup>	62,00 € 50,00 €
5.1.2	Erteilung des Benehmens gem. § 17 Abs. 1 BNatSchG je angefangene Stunde	62,00 €

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
5.1.3	Verfahren nach § 24 Abs. 1 Nr. 1-3 NatSchG (vorausgesetzt, die Untere Naturschutzbehörde ist Verfahrensführer) und nach § 24 Abs. 2 Nr. 1-2 NatSchG je angefangene Stunde zzgl. je angefangener ha	62,00 € 1.250,00 €
<b>5.2</b>	<b>Schutzgebiete, Artenschutz, Vollzug des Natur- und Artenschutzes</b> je angefangene Stunde	62,00 €
<b>5.3</b>	<b>Entwicklung von Natur und Landschaft Anordnungen aufgrund von Vertragsverletzungen</b> je angefangene Stunde	61,00 €
<b>5.4</b>	<b>Befreiung nach der Baumschutzsatzung</b> je angefangene Stunde	62,00 €
	Nachkontrolle von Ersatzpflanzungen für jeden Baum	20,00 €
<b>5.5</b>	<b>Anordnung von Ersatzpflanzungen bei unerlaubtem Fällen</b> 1 Baum je angefangene Stunde	62,00 € mindestens 186,00 €
	jeder weitere Baum	60,00 €
<b>5.6</b>	<b>Sonstige öffentliche naturschutzrechtliche Leistungen</b> je angefangene Stunde	62,00 €

## 6. Gewerbeaufsicht und Umweltschutz

### 6.1 Sozialer und organisatorischer Arbeitsschutz

6.1.1 Bewilligungen gem. §§ 7 Abs. 5, 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ArbZeitG (Ausnahmen Arbeitszeit, z. B. Schichtbetriebe)

Arbeitnehmer, für die eine Bewilligung erteilt wird	bis 1 Monat	Bewilligungsdauer jeder weitere Monat
1 bis 4	60,00 €	10,00 €
5 bis 20	250,00 €	100,00 €
21 bis 100	450,00 €	100,00 €
über 100	600,00 €	200,00 €

Ifd. Nr.	Öffentliche Leistung					Gebühr
6.1.2	Feststellungen und Bewilligungen gem. § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ArbZeitG (Sonntagsarbeit)					
6.1.2.1	Feststellungsbescheid gem. §13 Abs. 3 Nr. 1 ArbZeitG					102,00 €
6.1.2.2	Ausnahmebewilligung gem. § 13 Abs. 3 Nr. 2 ArbZeitG					
		Arbeitnehmer, für die eine Bewilligung oder eine Feststellung getroffen wird				
	Sonn- u. Feiertage	1 bis 4	5 bis 20	21 bis 100	über 100	
	1	80,00 €	110,00 €	310,00 €	560,00 €	
	2	100,00 €	160,00 €	560,00 €	1.060,00 €	
	3	120,00 €	210,00 €	810,00 €	1.560,00 €	
	4	140,00 €	260,00 €	1.060,00 €	2.060,00 €	
	5	160,00 €	310,00 €	1.310,00 €	2.560,00 €	
	6-10	220,00 €	460,00 €	2.060,00 €	4.060,00 €	
6.1.3	Bewilligungen gem. §§ 13 Abs. 4 und 5, 15 Abs. 2 ArbZeitG (Ausnahmen im öffentlichen Interesse)					
		Arbeitnehmer, für die eine Bewilligung erteilt wird		Dauer der Befristung		
		1 bis 4	5 bis 20	bis 1 Jahr	Jedes weitere Jahr	
				350,00 €	350,00 €	
				700,00 €	700,00 €	
				1.300,00 €	1.300,00 €	
				2.600,00 €	2.600,00 €	
6.1.4	Bewilligungen gem. § 15 Abs. 1 Nr. 3 u. 4 ArbZeitG (Ruhezeiten)					
		Arbeitnehmer, für die eine Bewilligung erteilt wird				
				1 bis 4	150,00 €	
				5 bis 20	300,00 €	
				21 bis 100	450,00 €	
				über 100	600,00 €	
6.1.5	Anordnungen gem. § 17 Abs. 2 ArbZeitG					204,00 €
6.1.6	Bewilligungen gem. § 14 Abs. 6 und 7 JugArbSchG (Nachtruhe)					
		Arbeitnehmer, für die eine Bewilligung erteilt wird		Bewilligungsdauer		
				bis 1 Monat	Jeder weitere Monat	
		1 bis 4	50,00 €		10,00 €	
		5 bis 20	150,00 €		30,00 €	
		21 bis 100	200,00 €		40,00 €	
		über 100	240,00 €		60,00 €	

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr			
6.1.7	Bewilligungen gem. § 6 Abs. 1 JgdArbSchG (Ausnahmen für Veranstaltungen)	Kinder, für die eine Bewilligung erteilt wird			
	Kinderarbeit in einem Zeitraum	1 bis 4	5 bis 20	21 bis 100	über 100
	bis zu 5 Tagen	50,00 €	60,00 €	100,00 €	250,00 €
	bis zu 1 Monat	150,00 €	180,00 €	300,00 €	350,00 €
	jeder weitere Monat	50,00 €	60,00 €	100,00 €	150,00 €
6.1.8	Anordnungen gem. § 27 Abs. 1 und 2 JgdArbSchG (Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für die Beschäftigung Jugendlicher)				204,00 €
6.1.9	Ausnahmebewilligungen gem § 27 Abs. 3 JgdArbSchG				204,00 €
6.1.10	Anordnungen gem § 4 Abs 1a u. 3 FahrpersonalG				204,00 €
6.1.11	Sonstige Leistungen im Bereich "Sozialer und organisatorischer Arbeitsschutz" je angefangene Stunde				51,00 €
<b>6.2</b>	<b>Technischer Arbeitsschutz</b>				
6.2.1	Erlaubnisse von Anlagen nach § 13 BetrSichV			0,5% d.Errichtungskosten mindestens 510,00 €	
6.2.2	Arbeitssicherheit				
6.2.2.1	Zulassungen nach § 7 Abs. 2 AsiG				204,00 €
6.2.2.2	Ausnahme nach § 18 AsiG				204,00 €
6.2.3	Anordnungen nach § 22 Arbeitsschutzgesetz je angefangene Stunde				51,00 €
6.2.4	Sonstige Leistungen im Bereich "Technischer Arbeitsschutz" je angefangene Stunde				51,00 €
<b>6.3</b>	<b>Anordnungen und sonstige Entscheidungen im Rahmen der abfallrechtlichen Überwachung</b> (§21 KrW-/AbfG u. § 19 Abs. 2 LAbfG) je angefangene Stunde				70,00 €
<b>6.4</b>	<b>Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen</b>				
6.4.1	Anordnungen, sonstige Gestattungen und Entscheidungen zur Durchführung des BImSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen RVO, insbesondere der 1. und 2. BimSchVO				

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
	je angefangene Stunde	72,00 €
6.4.2	Ausnahmegenehmigung "Umweltzone"	50,00 €
6.4.3	Sonstige öffentliche Leistungen im Bereich der immissionsschutzrechtlichen Maßnahmen (z.B. Bescheinigungen nach EEG und Genehmigungen nach TEHG) je angefangene Stunde	72,00 €
<b>6.5</b>	<b>Genehmigungsbedürftige Anlagen</b>	
	Für registrierte Unternehmen, die am EG-Umweltmanagementsystem teilnehmen( Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung - EMAS), reduzieren sich die Gebühren nach Nummer 6.5.1 bis 6.5.09 um 30%	
6.5.1	Genehmigung zur Errichtung, zum Betrieb und zur Änderung von Anlagen nach § 4 Abs. 1 BImSchG (förmliches Verfahren)	0,6% d. Errichtungskosten mindestens 1.440,00 €
6.5.2	Genehmigungen zur Errichtung, zum Betrieb und zur Änderung von Anlagen gem. §§ 4, 16 und 19 BImSchG (vereinfachtes Verfahren)	75% der Gebühr nach Nr. 6.5.1
6.5.3	Genehmigung mit Vorprüfung nach UVP (§ 3c UVPG)	125 % der Gebühr nach Nr. 6.5.1 und 6.5.2
6.5.4	Genehmigung mit UVP	175 % der Gebühr nach Nr. 6.5.1 und 6.5.2
6.5.5	Fristenverlängerung (§ 18 Abs. 3 BImSchG)	25 % der Gebühr nach Nr. 6.5.1 bis 6.5.4, mindestens 144,00 €
6.5.6	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG)	50 % der Gebühr nach Nr. 6.5.1 bis 6.5.4
6.5.7	Anzeigeverfahren (§15 BImSchG) je angefangene Stunde	72,00 €
6.5.8	Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG)	70 % der Gebühr nach Nr. 6.5.1 bis 6.5.4
6.5.9	Vorbescheid (§ 9 BImSchG)	50 % der Gebühr nach Nr. 6.5.1 bis 6.5.4
6.5.10	Bearbeitung von Beschwerden je angefangene Stunde	72,00 €



<b>lfd. Nr.</b>	<b>Öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
6.5.11	Stellungnahmen je angefangene Stunde	72,00 €
6.5.12	Schallpegelmessungen je angefangene Stunde	72,00 € mindestens 360,00 €
6.5.13	Sonstige öffentliche Leistungen im Bereich der genehmigungsbedürftigen Anlagen je angefangene Stunde	72,00 €
<b>7. Forstwirtschaft</b>		
<b>7.1 Forst</b>		
7.1.1	Genehmigungen nach LwaldG je angefangene Stunde	38,00 €
7.1.2	Festsetzung der Walderhaltungsabgabe, § 9 IV LWaldG je angefangene Stunde	38,00 €
7.1.3	Anordnung zur Beseitigung eines Zauns § 37 VII LWaldG je angefangene Stunde	38,00 €
7.1.4	Forstaufsichtliche Anordnungen, § 66 I LWaldG je angefangene Stunde	38,00 €
7.1.5	Weitergabe von Unterlagen und Daten der Waldbiotopkartierung je angefangene Stunde	38,00 €
7.1.6	Biotopbelege oder digitale Biotopdaten je angefangene Stunde	38,00 €
7.1.7	Waldbiotopkarte u. Ausschnitte; Waldbiotopverzeichnis je angefangene Stunde	38,00 €
7.1.8	Zusätzlicher Bearbeitungsaufwand bei komplexer Datenselektion oder Zusatzanforderungen bei den Datenformaten je angefangene Stunde	38,00 €
7.1.9	Zweifertigung der Arbeitskarten zu Waldfunktionenkarten, je angefangene Stunde	38,00 €
7.1.10	Einsichtnahme in Forsteinrichtungsunterlagen und Standortskarten je angefangene Stunde	38,00 €

Ifd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
<b>8.</b>	<b>Feuerwehr</b>	
<b>8.1</b>	<b>Erstellung eines Kostenersatzbescheides Feuerwehreinsatz</b>	
	je angefangene Viertelstunde	14,25 €